



Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

Email: entschaedigung-IfSG@kreis-ni.de

Merkblatt Zahlung von Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.

Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert (*Quarantäne*) wurden oder werden. Bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

2. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

3. Entschädigungs- bzw. Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 56 Abs. 11 IfSG).
4. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass insoweit die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt.

Bei Entschädigungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen (z.B. *Arbeits- oder Tarifvertrag*) besteht.



U. a. sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Für Auszubildende gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b des Berufsbildungsgesetzes.
- Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
- Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist die Vorschrift des § 616 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden.
Danach geht der Arbeitnehmer des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Auch hier ist von einem Zeitraum von bis zu sechs Wochen auszugehen.
Sollte jedoch die im § 616 Abs. 1 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abgedungen sein, so ist eine entsprechende Kopie dieses Vertrages beizubringen.
- Konnte eine Ersatztätigkeit (*auch Home Office*) ausgeübt werden?

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

5.1 Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer:

- 5.1.1 Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (*Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate*).
- 5.1.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).
- 5.1.3 Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- 5.1.4 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse*).

5.2 Von Selbständigen:

- 5.2.1 Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- 5.2.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).



-
- 5.2.3 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse*).
- 5.3 Von Heimarbeitern:
- 5.3.1 Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung (*Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres*).
- 5.3.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).
- 5.3.3 Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- 5.3.4 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse*).
6. Antragsteller, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind zunächst verpflichtet, sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit mit der Bitte um Zuweisung einer zumutbaren, jederzeit kündbaren Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit zu melden. Vor der Aufnahme einer Ersatztätigkeit ist jedoch in jedem Falle die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.
7. Von Antragstellern, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind außer den o. g. Unterlagen folgende Nachweise einzureichen:
- 7.1 Eine Bescheinigung über das durch die ausgeübte Ersatztätigkeit erzielte Einkommen während der Zeit, für die der Antrag gestellt wird (§ 56 Abs. 8 Nr. 2 IfSG).
- 7.2 Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über das erfolglose Bemühen um eine zumutbare und jederzeit kündbare Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit und die Bestätigung, dass Arbeitslosengeld dem Antragsteller wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus anderen gesetzlichen Gründen (*z. B. wegen Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung*) nicht versagt worden ist (§ 56 Abs. 8 Nr. 4 IfSG).
- 7.3 Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass für den Zeitraum des Beschäftigungsverbotes keine Ersatztätigkeit im Betrieb ausgeübt werden konnte.